

Grundsätzlich kann sich ein Versicherter unserer Mitgliedsassen aussuchen, womit er zu einem von seiner Krankenkasse genehmigungsfähigen Zweck transportiert werden möchte. Bei der Kostenerstattung ist jedoch zu beachten, dass das **Prinzip der Wirtschaftlichkeit in Kombination mit der medizinischen Notwendigkeit** gilt. Es muss das günstigste dem Zustand des Patienten zumutbare Verkehrsmittel gewählt werden. Ist die Fahrt zu einer stationären bzw. genehmigten ambulanten Behandlung per öffentlichem Verkehrsmittel oder Privatfahrzeug dem Versicherten medizinisch nicht zumutbar, kann eine Taxi- oder Mietwagenfahrt erstattet werden.